

ZH_OBERGERICHT LA240028 vom 14. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA240028

FR: ZH_OBERGERICHT LA240028 du 14 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LA240028 del 14 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann eine Frist wiederhergestellt werden, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie am Versäumnis kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Für das fehlende oder bloss leichte Verschulden an der Säumnis trifft den Gesuchsteller die Beweislast, wobei aber Glaubhaftmachung genügt. Zu diesem Zweck muss der Inhalt des Gesuchs eine Begründung und die Beilage allfälliger Beweismittel umfassen (KUKO ZPO-Hoffmann-Nowotny/Brunner, Art. 148 N 9). Art. 148 ZPO bezieht sich auch auf Rechtsmittelfristen (BGer 5A_890/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 3). Die Wiederherstellung obliegt bei devolutiven Rechtsmitteln der oberen Instanz (KUKO ZPO-Hoffmann-Nowotny/Brunner, Art. 149 N 3 m.w.H.).

E. 3

Die Gesuchstellerin macht geltend, dass die Post die Aktenrücksendung in ein falsches Postfach eingeworfen habe, was der Sendungsverfolgung entnommen werden könne. Möglicherweise sei dies nicht die einzige Unregelmässigkeit der Post in dieser Angelegenheit gewesen. Erst aus der Aktenrücksendung habe sie schliessen müssen, dass im Verfahren zwischenzeitlich ein Urteil ergangen sei. Dieses habe sie aber nicht erhalten. Ihr sei auch kein Abholschein bekannt, welchen sie nicht abgeholt hätte. Selbst wenn aber ein vermeintlich nicht abgeholtes

- 3 - Einschreiben ohne ihre Kenntnis an die Vorinstanz retourniert worden wäre, hätte die Vorinstanz einen zweiten Zustellversuch ohne Einschreiben unternehmen müssen, sodass es ihr möglich gewesen wäre, die Rechtsmittelfrist einzuhalten. Dies sei aber nicht erfolgt. Da die Rechtsmittelfrist vermutlich abgelaufen sei, ersuche sie, diese wiederherzustellen (Urk. 127 S. 1 und 2).

E. 4

Der Gesuchstellerin gelingt es nicht, glaubhaft zu machen, dass sie kein bzw. nur ein leichtes Verschulden am Versäumnis der Rechtsmittelfrist trifft. Ferner liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Gesuchstellerin die Abholeinladung nicht erhalten hätte (vgl. Urk. 117). Die Gesuchstellerin behauptet auch nicht, die Abholeinladung nicht erhalten zu haben, sondern führt lediglich aus, "ihr sei kein Abholschein bekannt". Zudem zieht sie die mangelhafte bzw. die ihrer Meinung nach nicht erfolgte Zustellung einzig in Betracht, weil die Aktenrücksendung (angeblich) in ein falsches Postfach eingeworfen wurde. Auch diese Behauptung wird jedoch nicht durch Belege untermauert. Der Sendungsverfolgung kann gerade nicht entnommen werden, in welches Postfach die Aktenrücksendung erfolgte. Sodann schreibt die Gesuchstellerin selbst "möglicherweise" sei es zu weiteren Unregelmässigkeiten der Post gekommen. Dies deutet darauf hin, dass sich die Gesuchstellerin selbst auch nicht sicher zu sein scheint, ob sie kein Verschulden trifft und ob der

Zustellversuch tatsächlich mangelhaft bzw. nicht erfolgt ist. Insgesamt genügt die Begründung der Gesuchstellerin nicht, um kein bzw. ein höchstens leichtes Verschulden am Fristversäumnis glaubhaft zu machen. Abschliessend ist anzumerken, dass die Vorinstanz nicht verpflichtet war, das Urteil ein zweites Mal, uneingeschrieben, zuzustellen (vgl. Art. 138 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a ZPO). Die Zustellung der eingeschriebenen Postsendung galt nach Art. 138 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a ZPO am 7. Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, weil die Gesuchstellerin (als Partei des Verfahrens, in dem sie fünf Monate zuvor an einer Verhandlung teilgenommen hatte, vgl. Prot. I. S. 13 ff.) mit einer Zustellung rechnen musste. Nach dem Gesagten ist das Gesuch der Gesuchstellerin um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist abzuweisen.

- 4 - 5.1 Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.– werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO). Die Kostenlosigkeit gilt – von vorliegend nicht anwendbaren Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 115 Abs. 1 ZPO) – auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren (BGer 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016 E. 6.2). Es sind entsprechend keine Gerichtskosten zu erheben. 5.2 Die Kostenfreiheit gemäss Art. 114 ZPO bezieht sich nur auf die Gerichtskosten. Die Zusprechung von Parteientschädigungen erfolgt nach den allgemeinen Regeln (Art. 105 ff. ZPO; BK ZPO-Sterchi, Art. 113-114 N 5). Es sind jedoch auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens und der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.